

Bekanntmachung der Gemeinde Kirch Jesar

1. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Kirch Jesar**
Aufgrund des § 10 und § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) sowie nach § 86 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVO Bl. M-V 468) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.10.2001 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Amt Ortsrand“ der Gemeinde Kirch Jesar erlassen:

Artikel 1 – Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kirch Jesar „Am Ortsrand“, mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.03.1993 (AZ: II 670b-512.113-02.04.44) genehmigt, bekannt gemacht durch Aushang in der Gemeinde vom 31.03.1993 – 13.04.1993 wird wie folgt geändert:
Teil B – Text, Punkt 9

Als Dachform sind für das B-Plangebiet das Krüppelwalm-, Sattel- und Walmdach zulässig.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ritzmann
Bürgermeister

PLAN
For the Future

Bekanntmachung der Gemeinde Bandenitz

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bandenitz

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.09.1996 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Bandenitz, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M/V vom 22.10.1997, AZ: VIII 232-512.111-54.004 teilgenehmigt. Die Auflagen aus der Teilgenehmigung wurden mit Beschluß der Gemeinde Bandenitz vom 20.01.1998 erfüllt. Mit Verfügung des Ministerium für Arbeit und Bau vom 25.06.1998, AZ: VIII 232-512.111-54.004 wurden auch die bislang versagten Flächen des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen aus dieser Genehmigung wurden mit Beschluß vom 03.07.2001 durch die Gemeinde Bandenitz erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan im Amt Hagenow-Land, Bauamt, während der Dienstzeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel an de Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mängel begründen soll darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und sowie Abs. 4 BauGB über eine nicht fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Dr. Sanger
Bürgermeister

Gemeinde: Kirch Jesar

AZ: 61.2120
052/BP1/1. Änd.

Beschlußnummer:

Beschluß

184/44/01

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend des §10 und 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S.137) sowie nach § 86 Abs.4 des Gesetzes über die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVO Bl. M-V 468) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Teil B -Text Punkt 9:

- Als Dachform sind für das B- Plangebiet das Krüppelwalm-, Sattel- und Walmdach zulässig.-

Begründung

Durch die Änderung will die Gemeinde eine für die Bauwilligen günstigere Regelung treffen.

Finanzielle Auswirkung: Planungskosten für die Änderung: Keine

Vorgelegt durch Bauamt Herrn Werner:

Datum: 15.10.01

Im Einvernehmen mit der Bürgermeister Herrn Ritzmann:

Beschlußtag: 25.10.2001

Abstimmungsergebnis

Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 9

Davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung

Gem. § 24 (1) KV M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

Oder

..... haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Beschlußfassung mitgewirkt:


Bürgermeister



60